

Verordnung
der Stadt Memmingen
über das Leichenwesen
(Leichenverordnung – LeiV)

Vom 25. Januar 2006 (SVBI S. 19)

Bekannt gemacht am: 27. Januar 2006

In Kraft getreten am: 28. Januar 2006

	Seite
§ 1 Anmeldung des Sterbefalles	1
§ 2 Bestatter, Leichenbesorgung	2
§ 3 Särge für Erdbestattungen	2
§ 4 Zuwiderhandlungen	2
§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer	3

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Anmeldung des Sterbefalles

- (1) ¹Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Memmingen ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit (21 bis 7 Uhr) spätestens am nächsten Morgen, der städtischen Friedhofsverwaltung zur Bestattung bzw. Überführung anzumelden.
²Die Anmeldepflicht gilt für die Bestattung von Fehlgeburten und Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen entsprechend.
- (2) Zur Anmeldung sind, wenn sie geschäftsfähig sind, folgende Angehörige des Verstorbenen verpflichtet
 - a) der Ehegatte,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
 - d) die Großeltern,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Geschwister,
 - g) die Kinder der Geschwister,
 - h) die Verschwägerten ersten Grades.
- (3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen, aus der das Verhältnis zum Toten hervorgeht.

- (4) Soweit möglich, ist bei der Anmeldung anzugeben:
1. Vor- und Familienname des Verstorbenen,
 2. Ort und Zeit des Todeseintritts,
 3. der Bestattungspflichtige und seine Anschrift,
 4. die Grabstätte, in dem die Bestattung stattfinden soll.
- (5) Anzeigepflichten nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Bestatter, Leichenbesorgung

- (1) ¹Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt Memmingen schriftlich anzeigen. ²Die Anzeige muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.
- (2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die die Leichenbesorgung persönlich vornimmt, gleichgültig, ob sie selbstständig oder in einem Beschäftigungsverhältnis tätig wird.
- (3) Zur Leichenbesorgung gehört das Waschen, Kleiden und Einsargen der Leiche.
- (4) Jede Leiche ist am Sterbeplatz nach Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.

§ 3

Särge für Erdbestattungen

- (1) Der Boden der Särge muss mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (z.B. Sägemehl) bedeckt sein.
- (2) Die Särge müssen so gearbeitet sein, dass Verletzungen (z.B. durch Nägel, Beschläge, raue Oberflächen) vermieden werden.
- (4) ¹Für die Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,00 m, Breite 0,70 m, Höhe 0,65 m. ²Das Gewicht der leeren Särge darf mit der Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten. ³Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Sterbefall nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 die vorgeschriebene Anzeige nicht vornimmt,
3. für die Erdbestattung von Leichen Särge verwendet, die den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Memmingen über das Leichenwesen (Leichenordnung) vom 14. Juli 1995 (SVBl S. 94) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.